

**Kurzzusammenfassung der Ergebnisse des Vermittlungsverfahrens  
zum  
Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur  
Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch  
Berlin, 24. Februar 2011**

**A. Regelsatz**

**(1) Der Regelsatz bleibt in Struktur und Höhe unverändert und steigt zum 1. Januar 2011 um 5 Euro auf 364 Euro an.**

**Anmerkungen:** Die grundsätzliche Kritik des Paritätischen an Struktur und Höhe der Regelsätze ist nach wie vor gültig. Die Höhe der Regelsätze („Regelbedarfsstufen“) findet sich in anschließender Tabelle 1.

**Tabelle 1:** Regelbedarfsstufen 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011. Datenquelle: Bundesregierung (BT-Drucksache 17/3404, S. 6-7).

| <b>Regelsatzstufen</b> | <b>Beschreibung</b>  | <b>Betrag in Euro<br/>1. Januar 2011</b> |
|------------------------|--|--|
| Regelbedarfsstufe 1    | für alleinstehende oder alleinerziehende Leistungsberechtigte  | 364                                      |
| Regelbedarfsstufe 2    | für Ehegatten und Lebenspartner sowie andere erwachsene Leistungsberechtigte, die in einem gemeinsamen Haushalt leben und gemeinsam wirtschaften | 328                                      |
| Regelbedarfsstufe 3    | für erwachsene Leistungsberechtigte, die keinen eigenen Haushalt führen, weil sie im Haushalt anderer Personen leben                             | 291                                      |
| Regelbedarfsstufe 4    | für Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahren   | 287                                      |
| Regelbedarfsstufe 5    | für Kinder von 6 bis unter 14 Jahren   | 251                                      |
| Regelbedarfsstufe 6    | Für Kinder bis unter 6 Jahren  | 215                                      |

Mit einem Regelsatz von 364 Euro ist die Bundesregierung bei ihrem ursprünglichen Regelsatzvorschlag geblieben. Die fachlichen Einwendungen der Wohlfahrtsverbände wurden im Wesentlichen außer Acht gelassen. Kompromissvorschläge, wie die Wiedereinführung „einmaliger Leitungen“ oder Mobilitätskostenzuschläge für Familien mit besonders hohen Fahrtkosten wurden zurückgewiesen.

**(2) Fortschreibung des Regelsatzes: Am 1. Januar 2012 wird der Regelsatz (Alleinstehe/r) um weitere 3 Euro angehoben. Zusätzlich wird am 1. Januar 2012 der Regelsatz für alle Regelsatzstufen anhand eines „Mischindex“ (zusammengesetzt aus 70 Prozent Preisentwicklung und 30 Prozent Nettolohnentwicklung) fortgeschrieben.**

**Anmerkung:** Die Anhebung in Höhe von 3 Euro zum 1. Januar 2012 soll den Umstand ausgleichen, dass die Bundesregierung bei der Anpassung zum 1. Januar 2011 nur die Jahresdurchschnittswerte des Jahres 2009 gegenüber dem Jahre 2008 benutzt hatte, demnach nur einen Jahresschritt anstelle von zweien. Die Veränderungsrate beträgt so nur 0,55 Prozent. Die 3 Euro zum 1. Januar 2012 stellen somit keine Strukturverbesserung dar.

**(3) Der Regelsatz für die Regelbedarfsstufe 3 (291 EURO bzw. 80 Prozent des Regelsatzes für Alleinstehende – Regelbedarfsstufe 1 – in Höhe von 364 EURO) wird mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen ab dem 25. Lebensjahr den vollen Regelsatz zu ermöglichen, überprüft.**

**Anmerkung:** Sollte eine Verbesserung zustandekommen, würde eine Benachteiligung beseitigt, die erst durch den Gesetzesentwurf der Bundesregierung entstanden ist.

**(4) Die Kosten für die Warmwasserbereitung werden ab Januar 2011 über die Unterkunftskosten abgerechnet bzw. als Mehrbedarf anerkannt.**

**Anmerkung:** Der Bedarf für die Erzeugung von Warmwasser ist nicht mehr Bestandteil des Regelbedarfs und ist als Bedarf für Unterkunft und Heizung anzuerkennen, soweit die Aufwendungen für die Erzeugung von Warmwasser angemessen und Teil der Nebenkosten der Unterkunft sind. Wenn Warmwasser dezentral, beispielsweise in einem Elektroboiler in der Wohnung, erzeugt wird, erscheinen diese Kosten nicht in den Nebenkosten. Dementsprechend ist ein Mehrbedarf anzuerkennen. Dieser Mehrbedarf wird pauschaliert ausgezahlt und ist in Tabelle 2 für alle Regelbedarfsstufen verzeichnet.

**Tabelle 2:** Mehrbedarf (Pauschalen) für Warmwasserbereitung für jeweilige Regelbedarfsstufen außerhalb der Nebenkosten. Datenquelle: Vorbereitungsunterlage für den Einigungsvorschlag im Vermittlungsausschuss vom 31.01.2011 sowie eigene Berechnungen.

| Regelbedarfsstufen | Mehrbedarf in Prozent der Regelbedarfsstufe | Mehrbedarf für Warmwasserbereitung in Euro |                   | nachrichtlich: Höhe des Regelsatzes |
|--------------------|---|--|-------------------|-------------------------------------|
|                    |   | exakter Wert                               | gerundeter Betrag |                                     |
| 1                  | 2,3   | 8,37                                       | 8                 | 364                                 |
| 2                  | 2,3   | 7,54                                       | 8                 | 328                                 |
| 3                  | 2,3   | 6,69                                       | 7                 | 291                                 |
| 4                  | 1,4   | 4,02                                       | 4                 | 287                                 |
| 5                  | 1,2   | 3,01                                       | 3                 | 251                                 |
| 6                  | 0,8   | 1,72                                       | 2                 | 215                                 |

**(5) Beibehaltung eines Freibetrages für die sogenannte „Ehrenamtszuschale“ (2.100 Euro jährlich bzw. 175 Euro monatlich).**

**Anmerkung:** Nach den Plänen der Bundesregierung sollten Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliches Engagement künftig auf die Regelsatzleistung angerechnet werden. Nach erheblichen Protesten – insbesondere auch des Paritätischen – wurde nun ein Freibetrag von 175 Euro belassen.

## **B. Bildungspaket**

**(6) Der Bund erhöht die Regelsätze für Kinder nicht. Anstelle einer Erhöhung bekommen Kinder Sachleistungen in einem „Bildungs- und Teilhabepaket“.**

**Anmerkungen:** In Anspruch nehmen können diese Leistung Kinder im SGB II-Bezug und darüber hinaus Kinder aus Geringverdienerfamilien (Wohngeld und Kinderzuschlag), das sind ca. 2,5 Millionen Kinder.

Leistungen für Bildung und Teilhabe werden erbracht durch Sach- und Dienstleistungen, insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen oder Direktzahlungen an Anbieter von Leistungen zur Deckung dieser Bedarfe (Anbieter). Die kommunalen Trä-

ger bestimmen, in welcher Form sie die Leistungen erbringen; sie können mit Anbietern pauschal abrechnen.

Für das Bildungspaket ist eine Übergangsregelung vorgesehen, die bei bereits entstandenen Aufwendungen eine Erstattung durch Geldleistung ermöglicht.

Im „Bildungs- und Teilhabepaket“ sind enthalten:

- Zuschüsse für ein warmes Mittagessen in Schule sowie Tageseinrichtung oder Tagespflege (gilt nur in schulischer Verantwortung),
- eintägige Schul- und Kita-Ausflüge,
- 10 Euro monatlich für die Teilnahme am Vereinsleben,
- Nachhilfe und
- Schulbedarfspaket (100 Euro pro Jahr).

Aus Sicht des Paritätischen kann dieses Bildungspaket in keiner Weise den individuell einklagbaren Rechtsanspruch von Kindern und Jugendliche auf Förderung durch Angebote der Jugendarbeit ersetzen, wie ihn der Verband in seinem Konzept „Kinder verdienen mehr“ im letzten Sommer entwickelt und gefordert hat.

Die Gewährung von Nachhilfe und das Schulbedarfspaket (100 Euro im Jahr für Schulmaterialien) stellen keine neue Leistung dar, sondern sind bereits Gesetz. Die Kriterien zur Gewährung von Nachhilfe sind darüber hinaus auch in der neuen Form noch deutlich zu restriktiv und nicht pädagogisch begründet.

Erkauft wurde das „Bildungs- und Teilhabepaket“ letztlich auch durch Kürzungen bei den Kinderregelsätzen, indem entsprechende Ausgaben in den Haushalten nicht mehr in die Berechnung der Regelsätze einfließen.

**Tabelle 3:** Vergleich der alten mit den neuen Regelsatzproportionen. Erläuterungen im Text. Datenquelle: Bundesregierung (BT-Drucksache 17/3404, S. 6-7) und eigene Berechnungen.

|  | <b>Kinder unter 6 Jahren</b> | <b>Kinder 6 bis unter 14 Jahren</b> | <b>Jugendliche 14 bis unter 18 J.</b> |
|--|------------------------------|-------------------------------------|---------------------------------------|
| <b>Alter Regelsatz 2010</b>  | <b>215</b>                   | <b>251</b>                          | <b>287</b>                            |
| <b>RS-Berechnung anhand Einkommens- und Verbrauchsstichprobe für Januar 2011</b> | <b>213</b>                   | <b>242</b>                          | <b>275</b>                            |
| <b>neues RS-Gesetz, ab Januar 2011</b>   | <b>215</b>                   | <b>251</b>                          | <b>287</b>                            |

Die beschriebenen Verhältnisse werden deutlicher, wenn – wie das in der Tabelle 3 geschieht – die alten und die neuen Regelsätze miteinander verglichen werden. Es zeigt sich, dass die Kinderregelsätze nach den neuen Regelsatzberechnungen insgesamt recht deutlich unterhalb der bisherigen Regelsätze liegen. So würde nach den Berechnungen der Bundesregierung der Regelsatz für 6 bis unter 14-jährige 242 Euro betragen (Tabelle 3). Im Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch werden in § 8 Abs. 2 die Kinderregelsätze auf eine Höhe „aufgestockt“, wie sie im alten Regelsatz 2010 galten (Tabelle 3).

## **C. Verbesserung der Finanzsituation der Kommunen**

**(7) Als Kostenerstattung für die Kommunen beteiligt sich der Bund an den Warmwasserkosten, die Verwaltungskosten für Bildung und Teilhabe und befristet an der pauschalen Erstattungen für das Mittagessen in Schulen und Horten und für Schulsozialarbeiter.**

**Anmerkungen:** Zur Finanzierung der Kosten der Kommunen für Warmwasser, Verwaltungskosten für Bildung und Teilhabe und befristet die pauschalen Erstattungen für Mittagessen/Hort und Sozialarbeiter steigt die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft um bundesdurchschnittlich von 25,1 Prozent um 11,3 Prozentpunkte auf 36,4 Prozent, dies entspricht einem plus von 1,6 Mrd. Euro. Näheres ist in Tabelle 4 aufgeschlüsselt.

**Tabelle 4:** Anhebung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft (BBKdU). Datenquelle: Vorbereitungsunterlage des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales für den Einigungsvorschlag BBKdU im Vermittlungsausschuss am 22.02.2011.

| <b>Positionen</b>   | <b>in Mio. Euro</b> | <b>Δ BBKdU</b> |
|---|---------------------|----------------|
| <b>Leistungen Bildung und Teilhabe</b>  | <b>778</b>          | <b>5,4%</b>    |
| darunter  |                     |                |
| SGB II  | 626                 | 4,4%           |
| Kinderzuschlag (KiZ)  | 102                 | 0,7%           |
| Wohngeld (WoG)  | 50                  | 0,3%           |
| <b>Sonstiges</b>  | <b>840</b>          | <b>5,9%</b>    |
| darunter  |                     |                |
| - Mittagessen für Hortkinder außerhalb schulischer Verantwortung / Schulsozialarbeiter (befristet bis 2013) | 400                 | 2,8%           |
| - Verwaltungskosten Bildung und Teilhabe  |                     |                |
| * SGB II  | 136                 | 1,0%           |
| * Kinderzuschlag und Wohngeld   | 27                  | 0,2%           |
| - Erhöhung KdU (Warmwasser)   | 277                 | 1,9%           |
| <b>Summe</b>  | <b>1.618</b>        | <b>11,3%</b>   |

Nach Tabelle 4 sind in den 1,6 Mrd. Euro enthalten 400 Mio. Euro jährlich für Schulsozialarbeit und/oder für Mittagessen in Horten (außerhalb schulischer Verantwortung) – dies allerdings befristet für 2011-2013.

Im Zusammenhang mit den zeitlich befristeten Mitteln zur Schulsozialarbeit war in den Verhandlungen von 3.000 Schulsozialarbeitern die Rede. Nach überschlägiger Rechnung entspräche dies geschätzten jährlichen Kosten in Höhe von ca. 150 Mio. Euro (Personal und Sachmittel).

**(8) Die Kosten für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung übernimmt der Bund und zwar ab 2012 stufenweise bis 2014 zu 100 Prozent.**

**Anmerkung:** Die Stufen für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sind: 2012: 45 Prozent, 2013 75 Prozent, 2014 100 Prozent; daraus ergibt sich eine Entlastungswirkung zwischen 2012-2014 von ca. 8 Mrd. Euro. Einen genauen Überblick über die Schätzung der Kostenübernahme bietet Tabelle 5.

**Tabelle 5:** Geschätzte künftige Entlastungsbeträge für die Kommunen bei Übernahme der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung durch den Bund. Datenquelle: Deutscher Landkreistag, Rundschreiben 109/2011 vom 22.02.2011.

| Jahr       | Kostenübernahme Bund in Prozent | Kostenübernahme in Mrd. Euro                      |
|------------|---------------------------------|---|
| 2012       | 45 %                            | 1,2   |
| 2013       | 75 %                            | 2,7   |
| 2014       | 100 %                           | 4,0   |
| 2015       | 100 %                           | 4,3   |
| Folgejahre | 100 %                           | geschätzt 7 %-ige Zuwachsraten in den Folgejahren |

Die finanzielle Entlastung der Kommunen wird jedoch „gegenfinanziert“ durch eine in gleichem Umfang stattfindende Reduzierung der Bundesbeteiligung zur Arbeitslosenversicherung. Die Kostenbelastung dieser „Reform“ trägt somit die Bundesagentur für Arbeit. Da die Bundesregierung dabei von deutlich optimistischeren Arbeitsmarktprognosen ausgeht als die Bundesagentur ist als Folge mit einem Anstieg der Schulden der Bundesagentur und mit entsprechenden Leistungsver schlechterungen und/oder einer neuerlichen Anhebung der Beiträge zu rechnen.

## D. Mindestlöhne

### (9) Mindestlöhne für das

- *Wach- und Sicherheitsgewerbe* (darunter fällt auch der Bereich der Geldtransporte) und die
- *Aus- und Weiterbildung* werden nach dem AEntG auf den Weg gebracht.

Der Mindestlohn für die *Zeit- und Leiharbeit* wird im AÜG geregelt, wobei der jeweilige tarifliche Mindestlohn (derzeit 7,60 € West/ 6,65 € Ost) als eine absolute Lohnuntergrenze festgesetzt wird. Der Mindestlohn gilt als absolute Lohnuntergrenze für die Einsatzzeit, wie für die verleihsfreie Zeit. Zudem werden die dazu notwendigen Instrumente des AEntG im AÜG analog abgebildet. Das Inkrafttreten dieser Regelungen soll bis zum 1. Mai 2011 erfolgen.

**Anmerkung:** Mindestlöhne sind wichtig, um den wachsenden Niedriglohnsektor in Deutschland und damit auch die Einkommensarmut von Erwerbstätigen zu begrenzen.

Allerdings können die o.g. Stundenlöhne allein weder Einkommensarmut von Familien mit Kindern noch eine spätere Altersarmut verhindern. Für eine Vollzeittätigkeit und einer Dauer der Erwerbstätigkeit von 40 Beitragsjahren wird erst ab einem Stundenlohn von 10,50 eine Rente erzielt, die höher liegt als die derzeitige Grundsicherung im Alter.

Dr. Rudolf Martens  
Paritätische Forschungsstelle  
24. Februar 2011  
Berlin